

1. Kreisverordnung vom 9. Oktober 1979

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22. 10. 1970 (Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutz)

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22. 10. 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Ortsteil „Rethwischdorf“

„Hierbei handelt es sich um die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Südwestlich bzw. westlich des Weges, der von „Pächterkate“ in den Ortskern führt, verläuft sie von dem Punkt, der etwa 300 m nördlich des Sportplatzes liegt, in einem Abstand von 50 m parallel zum genannten Weg südwärts. Sie knickt westwärts ab und umrandet den Sportplatz. Sie entspricht anschließend im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der sich westwärts erstreckenden bebauten Flächen. Sie stößt auf die Bundesstraße 208 (B 208) und folgt deren Nordrand etwa 80 m weit ostwärts. Sie knickt südwärts ab und überquert die B 208. Sie verläuft in der genannten Richtung, bis ein Abstand von etwa 65 m zum Südrand der B 208 erreicht ist. Sie wendet sich ostwärts und folgt den rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Nach etwa 140 m knickt sie südwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 45 m weit. Sie verläuft südostwärts bzw. ostwärts und begrenzt so halbkreisförmig den Ortskern, bis ein Abstand von etwa 50 m zur Landesstraße 87 (L 87) erreicht ist. Sie wendet sich südsüdwestwärts, anschließend, nach etwa 75 m, ostwärts. Sie überquert die L 87 und verläuft in der letztgenannten Richtung etwa 110 m weit. Sie knickt nordnordwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 185 m weit. So folgt sie im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Sie knickt ostwärts, dann nordwärts und wieder ostwärts ab und folgt so im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Sie stößt auf die B 208 und folgt deren Südwest- bzw. Südsüdwestrand etwa 115 m weit südost- bzw. fast ostwärts. Sie überquert die B 208 und wendet sich nordwärts, bis ein Abstand von 50 m zur Kreisstraße 62 (K 62) erreicht ist. In diesem Abstand verläuft sie parallel zur genannten Kreisstraße, etwa 240 m weit nordostwärts. Sie überquert die K 62 und verläuft in einem Abstand von 50 m parallel zur genannten Straße etwa 210 m weit südwestwärts. Sie knickt westwärts ab und verläuft, bis nach 75 m ein Fußweg erreicht ist. Sie folgt diesem Weg in einer Länge von ca. 390 m und knickt dann nordwestlich ab, bis ein Abstand von 75 m zum Weg, der von der „Pächterkate“ kommt, erreicht ist. Sie knickt dann nordwärts bzw. nordwestwärts ab und verläuft in einem Abstand von 75 m parallel zum Weg, der von der „Pächterkate“ kommt, in einer Länge von 65 m. Sie knickt südwestwärts ab, überquert den letztgenannten Weg und trifft auf den obengenannten Ausgangspunkt, der etwa 300 m nördlich des Sportplatzes liegt.“

2. § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen sind schwarz und durchkreuzt als entfallene Landschaftsschutzgrenzen eingetragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 9. Oktober 1979

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als untere Landschaftspflegebehörde
Dr. Becker-Birck
Landrat